

Stellungnahme zum Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8

E-DRÄS 8

von Yvonne Zwick, Leiterin Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex, wissenschaftliche Referentin des Rates für Nachhaltige Entwicklung, Berlin.

Herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu den aus dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz resultierenden Anpassungen am DRS 20 Konzernlagebericht Stellung nehmen zu können. Ich tue dies vor dem Hintergrund der Arbeit des Nachhaltigkeitsrates, eines Beratungsgremiums der Bundesregierung und den Erfahrungen, die wir in fünf Jahren Implementierung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex gesammelt haben. Er wird seit 2012 als freiwilliger Standard angewandt. In der Gesetzesbegründung wird der DNK als ein geeignetes Rahmenwerk genannt, die Berichterstattung zu erfüllen. Darüber hinaus wird er dort auch als Grundlage zur Abschätzung des Aufwandes für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung herangezogen.

Im Grundsatz sind die Anpassungen zu begrüßen, insbesondere, da der Prüfstandard zügig an die neue gesetzliche Grundlage angepasst wird. Als kommentierungswürdig erscheinen

Frage 1 – Definition von Risiko

Ich stimme zu, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

Dass eine negative Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung, die durch eine Prognose oder ein Ziel ausgedrückt wird, als Risiko definiert wird, erscheint zwar im Sinne der üblichen Unternehmensbewertung naheliegend, entspricht aber u.E. nicht hinreichend oder gar abschließend dem Inhalt des Risiko-Begriffes im Zusammenhang mit Fragen der Nachhaltigkeit. Es ist zudem anzunehmen, dass eine solche Festlegung Unternehmen nicht dazu ermutigen wird, sich quantifizierbare Ziele zu setzen. Diese sind jedoch unerlässlich, sollen Ziele einer Nachhaltigkeitsstrategie für die operative und strategische Steuerung eines Unternehmens relevant werden.

Aus Perspektive der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der Risiko-Begriff anders gefasst.

Er dient der Darstellung von möglichen Beeinträchtigungen von Reputation, Geschäftsmodell und Zukunftschancen, welche sich aus der aktuellen Geschäftstätigkeit oder den Produkten und Dienstleistungen ergeben, soweit die Ziele der nachhaltigen Entwicklung betroffen sind. Er berücksichtigt dabei auch Effekte bei Zulieferern.

Diese Beschreibung macht deutlich, welchen Herausforderungen sich ein Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte bewusst ist. Aus der frühzeitigen Befassung mit Nachhaltigkeitsaspekten zu einem Zeitpunkt, an dem das Risiko möglicherweise noch gering und damit nicht schwerwiegend ist, können sich auch unternehmerische Chancen ergeben, die im Zusammenhang der Risikobetrachtung in der nichtfinanziellen Berichterstattung unbedingt ergänzend erwähnt werden sollten. Die Praxis der Berichterstattung nach dem DNK insbesondere im Hinblick auf Beiträge zu den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen entwickelt sich in diese Richtung. Sie gewinnt durch diese neue Perspektive Relevanz für Modelle der Bewertung durch Finanzmarktakteure etwa wenn es um

Unternehmenswerte und Kreditwürdigkeit geht. Eine Formulierung, die empfiehlt, „auf die Chancen und Risiken künftiger (voraussichtlicher) Entwicklungen einzugehen“ wäre daher angebracht.

Auch werden die Wechselwirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten mit der Geschäftsstrategie und vice versa nicht hinreichend deutlich. Es sind Risiken zu berichten, die mit der unmittelbaren Geschäftstätigkeit des Unternehmens verknüpft sind, sowie auch solche Risiken, die sich aus ihren Produkten bzw. Dienstleistungen oder aus den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, zum Beispiel entlang der Lieferkette, ergeben können. Zu einem besseren Verständnis können Unternehmen auch über den Maßstab des Gesetzes hinaus eine weitere Risikodarstellung zu einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten vornehmen. Gleiches lässt sich für die Betrachtung der Chancen formulieren.

Zweckmäßig zu ergänzen wäre DRS 20 um eine Klarstellung, wie die Unterscheidung schwerwiegender bzw. wesentlicher und unwesentlicher Risiken zu treffen ist, wer sie trifft, wie diese Zuordnung zu prüfen ist, sowie wie damit im Kontext der Berichterstattung umzugehen ist.

Frage 4 – Berichtspflichtige Aspekte

Der Hinweis, dass im Einzelfall auch weitere Aspekte über die fünf im Gesetz genannten relevant und berichtspflichtig sein könnten, ist hilfreich.

Weitere Anmerkung:

Unter Z. 286 c) werden als Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren für den Aspekt Sozialbelange „Spenden an gemeinnützige Organisationen“ und „Anzahl der Mitarbeitern gewährten Sonderurlaubstage für gemeinnützige Tätigkeiten genannt“. Diese Beispiele führen auf einen philanthropischen Ansatz hin, der zu eng ist. Sie sollten erweitert werden um weitere Dimensionen gesellschaftlichen Nutzens, etwa der direkt erwirtschaftete und verteilte wirtschaftliche Wert, die Zahlung von Steuern in Ländern mit wesentlicher Wertschöpfung, die Schaffung von Arbeitsplätzen an den Standorten.

Mit freundlichen Grüßen,

Yvonne Zwick

Leiterin Büro Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Geschäftsstelle des Rates für Nachhaltige Entwicklung

c/o GIZ GmbH

Potsdamer Platz 10

10785 Berlin